

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

Gesetz,
mit dem das NÖ Sozialhilfegesetz geändert wird
Artikel I

Das NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl. 9200-4, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit b lautet:
"b) Hilfe für behinderte Menschen und".
2. § 7 Abs. 2 lit. a entfällt; lit. b, c und d erhalten die Bezeichnung a, b und c.
3. Im § 7 Abs. 3 entfällt die Wortfolge: "und ihnen nicht die Nachsicht vom Besitz der Staatsbürgerschaft (§ 13 Abs. 4) erteilt wird".
4. Nach § 8 wird folgender § 8a angefügt:

"§ 8a
Sozialpaß

(1) Die Landesregierung hat behinderten Menschen, die zum Personenkreis des § 13 zählen, sowie Blindenbeihilfen- und Pflegegeldbeziehern auf Antrag einen Sozialpaß auszustellen. Der Sozialpaß ist mit einem Lichtbild zu versehen und hat jedenfalls den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, und die Anschrift des behinderten Menschen zu enthalten und zu bescheinigen, daß es sich um einen behinderten Menschen im Sinne des § 13 bzw. um einen Pflegegeld- oder Blindenbeihilfenbezieher handelt. Bei Wegfall der für die Ausstellung notwendigen Voraussetzungen ist der Sozialpaß zu entziehen.

(2) Nähere Bestimmungen über die Form des Ausweises sind durch Verordnung der Landesregierung zu treffen."

5. Im § 9 Abs. 2 wird der Artikel "der" vor dem Wort "Umwelt" durch das Wort "zur" ersetzt.
- 5a. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Arbeit ist insbesondere nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des Hilfesuchenden entspricht,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des Hilfesuchenden als geringwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Hilfesuchenden weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei der bisherigen Beschäftigung des Hilfesuchenden."

6. Die Überschrift des Abschnittes III lautet:

"Hilfe für behinderte Menschen".

7. Die Überschrift des § 13 lautet:

"Personenkreis, Beginn und Ende der Leistungen".

8. § 13 Abs. 1 lautet:

"(1) Behinderten Staatsbürgern, die ihren ordentlichen Wohnsitz gemäß Artikel 3 der Vereinbarung über Angelegenheiten der Behindertenhilfe, LGBl. 9210, in Niederösterreich haben, ist auf Antrag Hilfe für behinderte Menschen zu gewähren. Bei Vorliegen mehrerer ordentlicher Wohnsitze gilt im Sinne dieser Vereinbarung der ordentliche Wohnsitz als in jener Gemeinde begründet, in der sich die Person in den letzten zwölf Monaten vor Beginn einer Maßnahme der Behindertenhilfe am längsten aufgehalten hat."

9. Im § 13 Abs. 2 wird nach dem Wort "Behinderte" das Wort "Menschen" eingefügt.

10. Im § 13 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "soweit sie nicht vorwiegend altersbedingt sind".

11. Im § 13 Abs. 4 wird das Wort "Fremden" durch die Wortfolge "Anderen als den im § 7 Abs. 2 angeführten Personen" ersetzt. Weiters wird nach dem Wort "Wohnsitz" der Klammerausdruck "(Abs. 1)" eingefügt.

12. Dem § 13 werden folgende Absätze 5 bis 8 angefügt:

"(5) Verlegt ein behinderter Mensch seinen ordentlichen Wohnsitz (Abs. 1) in ein anderes Land, um dadurch eine Maßnahme der Hilfe für behinderte Menschen in Anspruch zu nehmen, bleibt das Land Niederösterreich weiterhin zur Leistung verpflichtet.

(6) Verlegt ein behinderter Mensch, dem Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz gewährt wird, seinen ordentlichen Wohnsitz (Abs. 1) in ein anderes Land, bleibt das Land Niederösterreich durch weitere 6 Monate zur Leistung von Hilfe für behinderte Menschen verpflichtet, wenn das andere Land erst nach diesem Zeitraum Hilfe für behinderte Menschen erbringt.

(7) Verlegt ein behinderter Mensch seinen ordentlichen Wohnsitz (Abs. 1) in ein anderes Land, bleibt das Land Niederösterreich - ausgenommen in den Fällen der Absätze 5 und 6 - bis zum Ende des Monats der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes zur Leistung der Hilfe für behinderte Menschen verpflichtet, sofern das andere Land erst ab diesem Zeitpunkt Hilfe für behinderte Menschen erbringt.

(8) Die Abs. 5 bis 7 gelten nur hinsichtlich jener Länder, in denen gleichartige Regelungen bestehen."

13. Im § 14 wird die Wortfolge "Hilfe für Behinderte" durch die Wortfolge "Hilfe für behinderte Menschen" ersetzt.

14. Im § 14 wird

a) in der lit. g das Wort "und" durch einen Beistrich ersetzt,

b) in der lit. h der Punkt durch das Wort "und" ersetzt,

c) folgende lit. i angefügt:

"i) Hilfe durch Unterbringung in geeigneten Einrichtungen."

15. Im § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge "Hilfe für Behinderte" ersetzt durch die Wortfolge "Hilfe für behinderte Menschen".

16. Im § 15 Abs. 2 erster Satz tritt an die Stelle der Zitierung "nach § 14 lit. a, c, d, f bis h" folgende Zitierung:
"gemäß § 14 lit. a, c, d, f bis i".
Im § 15 Abs. 2 zweiter Satz tritt an die Stelle der Zitierung "nach § 14 lit. a und c bis g" folgende Zitierung:
"gemäß § 14 lit. c bis g".
17. Im § 15 Abs. 3 wird das Wort "Behinderten" ersetzt durch "behinderten Menschen".
18. § 15 Abs. 4 lautet:
- "(4) In den Fällen des § 14 lit. a bis d, g und i ist das Ausmaß der Hilfe durch Berücksichtigung eines zumutbaren Einsatzes der eigenen Mittel des behinderten Menschen und seiner Angehörigen im Rahmen ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht zu bestimmen.
Großeltern und Enkel dürfen jedoch im Rahmen ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht zu Kostenbeiträgen herangezogen werden."
19. Im § 15 erhält Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 7. Abs. 5 und 6 haben zu lauten:
- "(5) Bei internen Unterbringungen sind jedenfalls Kostenbeiträge in der Höhe der Familienbeihilfe und des Erhöhungsbetrages gemäß § 8 Abs. 2 und 4 Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung von BGBl. Nr. 617/1983, zu leisten. Bei internen Unterbringungen volljähriger behinderter Menschen sind darüberhinaus keine Kostenbeiträge zu erbringen. Bei externen Unterbringungen nach § 14 lit. c, d und g sind die Kostenbeiträge im entsprechenden Verhältnis zum zeitlichen Ausmaß der Maßnahme zu erbringen.
- (6) Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag ist jedoch ganz oder zum Teil abzusehen, wenn durch den Kostenbeitrag die Inanspruchnahme der Hilfe aus sozialen Gründen erschwert oder der Erfolg der Hilfe gefährdet würde."
20. Im § 17 Abs. 1 wird das Wort "Behinderten" ersetzt durch die Wortfolge "behin-

dernten Menschen''.

21. Dem § 18 wird folgender Satz angefügt:

''§ 24 Abs. 2 gilt sinngemäß''.

22. Im § 19 Abs. 1 lit. a wird das Wort "Behinderten" ersetzt durch die Wortfolge "behinderten Menschen".

Im § 19 Abs. 2 erster Satz werden die Worte "Behinderten" durch die Worte "behinderten Menschen" ersetzt.

23. § 20 Abs. 1 1. Halbsatz lautet:

"Dem behinderten Menschen ist Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit zu gewährleisten, in der ihm Hilfe gemäß § 14 lit. a, c, d oder g geleistet wird,"

24. Im § 20 Abs. 3 wird das Wort "Behinderte" ersetzt durch die Worte "behinderte Mensch".

25. Im § 21 Abs. 1, 4, 5 wird der Begriff "beschützenden" durch "geschützten" ersetzt.

Im Abs. 2 wird der Begriff "Beschützende" durch "Geschützte" ersetzt.

In dem Abs. 1 und 2 werden die Worte "Behinderten" durch die Worte "behinderten Menschen", im Abs. 2 das Wort "Behinderte" durch die Worte "behinderte Arbeitnehmer" und im Abs. 3 das Wort "Behinderte" durch die Worte "behinderte Mensch" ersetzt.

26. Nach § 21 wird folgender § 21a angefügt:

''§ 21a

Hilfe durch Unterbringung in geeigneten Einrichtungen

(1) Behinderten Arbeitnehmern, die infolge ihres Leidens oder Gebrechens nicht imstande sind, ein selbständiges Leben zu führen, kann Hilfe durch Unterbringung in geeigneten Einrichtungen gewährt werden.

(2) Die Hilfe nach Abs. 1 kann auch neben der Hilfe durch geschützte Arbeit gewährt werden.

26a. Im § 22 wird das Wort "Behinderten" ersetzt durch "behinderten Menschen".

26b. Im § 23 wird jeweils das Wort "Behinderten" ersetzt durch "behinderten Menschen".

27. § 24 lautet:

"§ 24

Ersatz von Fahrtkosten

(1) Dem behinderten Menschen sind die unvermeidlichen Fahrtkosten zu ersetzen, die ihm im Zusammenhang mit den gewährten Hilfen erwachsen, wenn

- a) er einer in Vollziehung dieses Gesetzes ergangenen Ladung Folge leistet,
- b) ihm Hilfe durch Heilbehandlung gewährt wird,
- c) ihm Hilfe durch orthopädische Versorgung gewährt wird,
- d) ihm Hilfe zur beruflichen Eingliederung gewährt wird,
- e) ihm Hilfe durch Beschäftigungstherapie gewährt wird.

(2) Als Fahrtkosten sind die Kosten für die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahnfahrt 2. Klasse), erforderlichenfalls auch für eine Begleitperson, wenn der behinderte Mensch zur sicheren Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels auf die Hilfe einer Begleitperson angewiesen ist, zu berechnen. Ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar, sind dem behinderten Menschen die zweifachen Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse für die entsprechende Entfernung zu gewähren. Die Fahrtkosten gebühren nicht, wenn eine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird."

28. § 25 Abs. 2 lit. f lautet:

"f) Hilfe für Blinde und Taubblinde".

29. Nach § 32 wird folgender § 32a angefügt:

**''§ 32a
Hilfe für Taubblinde**

(1) Taubblinden, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich besitzen und das 6. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Blindenbeihilfe auf Antrag eine eigene Beihilfe zu gewähren.

(2) Taubblinde sind Personen, die vollblind sind und deren Hörvermögen so hochgradig beeinträchtigt ist, daß eine Kommunikation mit der Umwelt nicht möglich ist.

(3) Die Beihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monat und wird monatlich im vorhinein gewährt. In den Monaten Juni und Dezember gebührt je eine Sonderzahlung in der Höhe der jeweils für diesen Monat zustehenden Beihilfe.

(4) Die Höhe der Beihilfe beträgt die Hälfte des nach § 33 Abs. 3 lit. c festzusetzenden Pflegegeldes."

30. § 33 Abs. 2 lautet:

''(2) Pflegebedürftig ist, wer auf Grund eines Leidens oder eines Gebrechens derart hilflos ist, daß er dauernd der Wartung und Hilfe bedarf."

31. Im § 33 Abs. 3 lit. c wird nach dem Ausdruck "Person" ein Beistrich gesetzt und es entfällt die Wortfolge "und wird die Wartung und Hilfe durch nahestehende Personen oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen, ist über Antrag Pflegegeld zu gewähren."

32. Dem § 33 Abs. 3 wird folgendes angefügt:

''ist auf Antrag Pflegegeld zu gewähren."

33. Im § 36 Abs. 1 hat die Wortfolge vor der lit. a zu lauten:

"Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 20), Blindenbeihilfe (§ 32), Hilfe für Taubblinde (§ 32 a) und Pflegegeld (§ 33) ruht, solange der Anspruchsberechtigte".

33a. Im § 36 Abs. 1 lit. a hat es anstelle der Worte "einem Arbeitshaus oder einer sonstigen" zu lauten "einer",

33b. Im § 36 Abs. 2 wird nach dem Wort "Blindenbeihilfe" eingefügt:
"oder eine Hilfe für Taubblinde",

33c. § 36 Abs. 3 1. Satz lautet:

"Das Ruhen des Anspruches auf Blindenbeihilfe oder auf Hilfe für Taubblinde gemäß Abs. 1 lit. c bewirkt jedoch kein Ruhen der Sonderzahlungen (§§ 32 Abs. 5 und 32 a Abs. 3)."

33d. Im § 38 Abs. 3, 4 und 6 wird jeweils das Wort "Behinderte(n)" ersetzt durch "behinderte(n) Menschen".

34. § 38 Abs. 5 lautet:

"(5) Hilfe durch geschützte Arbeit und Hilfe durch Unterbringung in geeigneten Einrichtungen dürfen nicht gewährt werden, wenn eine Frau das 60., ein Mann das 65. Lebensjahr vollendet hat."

34a. Im § 38 Abs. 6 lautet es anstelle

a) "§ 14 lit. a bis d, f und g" "§ 14 lit. a bis d, f, g und i",

b) "§ 39 Abs. 1 lit. c oder Abs. 2 lit. c" "§ 39 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 lit. c oder Abs. 3".

35. Im § 39 Abs. 2 lit. b wird das Wort "einen" durch das Wort "einem" ersetzt.

35a. Im § 39 erhält Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 4; Abs. 3 lautet:

"(3) Die Hilfe durch Unterbringung in geeigneten Einrichtungen (§ 21 a) ist einzustellen, wenn der Hilfeempfänger durch sein beharrliches Verhalten den Erfolg der

Hilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet."

35b. Im § 39 Abs. 4 (neu) wird nach dem Wort "Blindenbeihilfe (§ 32)" ein Beistrich gesetzt und folgendes eingefügt:

"die Hilfe für Taubblinde (§ 32 a)".

36. Im § 41 Abs. 2 wird nach dem Wort "ersetzen" die Wortfolge "die Kosten für" eingefügt.

36a. § 41 Abs. 2 lit. d lautet:

"d) Hilfe für Blinde und Taubblinde,".

36b. Im § 41 Abs. 2 lit. e wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. f angefügt:

"f) Hilfe durch Unterbringung in geeigneten Einrichtungen."

36c. Im § 41 Abs. 3 wird das Wort "Blindenbeihilfe(n)" ersetzt durch "Hilfe(n) für Blinde und Taubblinde" und nach dem Wort "Blindheit" ein Beistrich gesetzt und folgendes eingefügt: "der Taubheit".

36d. § 42 Abs. 4 und 5 lauten:

"(4) Ein Verzicht - insbesondere der in einem Scheidungsvergleich ausgesprochene - auf jeglichen Unterhalt, auch im Falle der unverschuldeten Notlage oder der geänderten Rechtslage, erzeugt gegenüber dem Sozialhilfeträger keinerlei Rechtswirkung. Dem Sozialhilfeträger gegenüber bleibt der nach gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zum Unterhalt Verpflichtete insoweit kostenersatzpflichtig, als die Kostenersatzpflicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausspruch des Verzichtes eintritt.

(5) § 41 Abs. 6 findet auf Abs. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung."

36e. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

"§ 42 a

Ersatz durch Geschenknehmer

Hat ein Hilfeempfänger innerhalb von drei Jahren vor Gewährung der Sozialhilfe oder nach der Gewährung Vermögen im Wert von mehr als dem fünffachen des Richtsatzes für Personen, die alleinstehend sind, verschenkt oder sonst ohne dem Wert des Vermögens entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist der Geschenknehmer (Erwerber) verpflichtet, dem Sozialhilfeträger die für den Hilfeempfänger aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des Geschenkwertes (Wertes des ohne entsprechende Gegenleistung übernommenen Vermögens), soweit das geschenkte Vermögen oder dessen Wert noch vorhanden ist, zu ersetzen. Die Verpflichtung besteht nicht mehr nach Ablauf von drei Jahren nach Einstellung der Hilfeleistung."

36f. Dem § 44 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Wurde jedoch von der Krankenanstalt oder von der Einrichtung zur Durchführung von Krankentransporten der Antrag auf Kostenübernahme bei einem Träger der Sozialversicherung eingebracht und von diesem erst nach Ablauf der im ersten Satz bezeichneten Frist abgelehnt, so kann der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Ablehnung bei der Krankenanstalt bzw. bei der Einrichtung zur Durchführung von Krankentransporten gestellt werden."

37. § 45 lautet:

"§ 45

Sozialhilfeeinrichtungen

(1) Unter Sozialhilfeeinrichtungen sind alle Einrichtungen zu verstehen, in denen oder durch die Hilfemaßnahmen erbracht werden, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen. Zu den Sozialhilfeeinrichtungen zählen insbesondere Einrichtungen zur Erbringung sozialer Dienste, Rehabilitationseinrichtungen, Heime und Pflegeplätze für behinderte oder pflegebedürftige Menschen sowie psychosoziale Beratung.

(2) Als Sozialhilfeeinrichtungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere nicht:

- a) Krankenanstalten nach dem NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl. 9440,
- b) Kuranstalten nach dem NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, LGBl. 7600,
- c) Heime und Einzelpflegeplätze, die nach dem NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1978, LGBl. 9270, betrieben werden und
- d) Einrichtungen, die der Aufsicht der Schulbehörden unterliegen.

(3) Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse einzelner und von Gruppen Hilfesuchender. Hiezu zählen insbesondere

- a) Beratungsdienste,
- b) Hilfen für Familien, für pflegebedürftige und für betagte Menschen, entsprechend den Bestimmungen des Abschnittes IV.

(4) Heime im Sinne des Abs. 1 sind Sozialhilfeeinrichtungen, die zur entgeltlichen Unterbringung, Betreuung und Pflege von fünf oder mehr Personen dienen. Heime können der Rehabilitation oder Resozialisierung dienen, sowie Pensionisten- und Pflegeheime sein.

(5) Rehabilitationseinrichtungen sind Sozialhilfeeinrichtungen, in denen versucht wird, den höchsten für den behinderten Menschen persönlich erreichbaren Grad physischer, psychischer, geistiger, sozialer und beruflicher Leistungsfähigkeit zu entwickeln bzw. zu erhalten.

(6) Pensionistenheime sind Heime zur Unterbringung und Betreuung betagter Menschen, die aus persönlichen, familiären und sozialen Gründen nicht mehr in der Lage sind, einen eigenen Haushalt zu führen oder im häuslich-familiären Rahmen zu bleiben.

(7) Pflegeheime sind Heime, die der Pflege von Personen dienen, die aufgrund ihres körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes nicht imstande sind, die lebenswichtigen wiederkehrenden Verrichtungen ohne fremde Hilfe zu besorgen.

(8) Pflegeplätze im Sinne des Abs. 1 sind Sozialhilfeeinrichtungen, die der entgeltli-

chen Unterbringung, Betreuung und Pflege von weniger als fünf Personen dienen.

(9) Psychosoziale Beratung im Sinne des Abs. 1 ist die Beratung von psychisch-kranken, suchtabhängigen und suchtgefährdeten Menschen zur Beseitigung oder Erleichterung ihrer psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft. Es kann auch nachgehende Betreuung und Hilfe in allen Lebensbereichen gewährt werden."

38. § 46 lautet:

"§ 46

Sicherstellung von Sozialhilfeeinrichtungen

(1) Das Land als Träger der Sozialhilfe hat darauf hinzuwirken, daß Sozialhilfeeinrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen.

(2) Das Land hat als Träger von Privatrechten Beratungsdienste (§ 45 Abs. 3 lit. a) einzurichten sowie Pensionisten- und Pflegeheime, sofern solche nicht ausreichend zur Verfügung stehen, zu errichten und zu betreiben.

(3) Das Land als Träger von Privatrechten kann darüberhinaus eigene Sozialhilfeeinrichtungen schaffen und betreiben oder sich der Sozialhilfeeinrichtungen anderer Rechtsträger bedienen und diese Rechtsträger zur Mitarbeit in der Sozialhilfe heranziehen.

(4) Die landeseigenen Sozialhilfeeinrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Betriebskosten gelten als Kosten der Sozialhilfe. In diesen dürfen Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung der Einrichtungen nicht enthalten sein.

(5) Die Landesregierung hat nähere Vorschriften über die Führung und Verwaltung der landeseigenen Sozialhilfeeinrichtungen zu erlassen.

(6) Die Landesregierung hat für landeseigene Pensionisten- und Pflegeheime die

Höhe der Pflegegebühren für das folgende Jahr unter Bedachtnahme auf die Betriebskosten kostendeckend festzusetzen, wobei für besondere Leistungen Zuschläge vorgesehen werden können."

39. Im § 47 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge "In diesen" durch das Wort "Dabei" ersetzt.

40. § 48 lautet:

"§ 48

Fachkräfte

In Vollziehung dieses Gesetzes sowie zur Mitarbeit in der Sozialhilfe sollen Personen beschäftigt werden, die sich hiefür nach ihrer Persönlichkeit besonders eignen und eine entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere Erfahrungen im Sozialwesen besitzen."

41. § 49 lautet:

"§ 49

Bewilligung von Sozialhilfeeinrichtungen

(1) Sozialhilfeeinrichtungen mit Ausnahme der landeseigenen Sozialhilfeeinrichtungen und der sozialen Dienste gemäß § 45 Abs. 3 bedürfen zu ihrem Betrieb einer Bewilligung.

(2) Die Bewilligung zum Betrieb eines Heimes oder einer Rehabilitationseinrichtung ist zu erteilen, wenn

- a) die Ausstattung der Sozialhilfeeinrichtung eine fachgerechte Sozialhilfe ermöglicht,
- b) die zivilrechtlichen und finanziellen Grundlagen die einwandfreie Führung der Sozialhilfeeinrichtung zulassen,
- c) die erforderliche baubehördliche Bewilligung vorliegt,
- d) eine gemäß § 48 geeignete Person für die Leitung der Sozialhilfeeinrichtung

namhaft gemacht worden ist.

- (3) Dem Antrag auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb eines Heimes oder einer Rehabilitationseinrichtung sind folgende Angaben beizulegen:
- a) der Personenkreis, für den die Sozialhilfeeinrichtung bestimmt ist,
 - b) die Höchstzahl der zu betreuenden Personen,
 - c) die Anzahl und fachliche Ausbildung des Personals,
 - d) eine Aufstellung, welche Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen vorgesehen sind,
 - e) ein höchstens sechs Monate alter Grundbuchsauszug zum Nachweis des Eigentums des Antragstellers an der für die Sozialhilfeeinrichtung vorgesehenen Liegenschaft oder ein Nachweis seiner sonstigen Rechte zur längerfristigen Benützung,
 - f) ein Finanzierungsplan mit geeigneten Nachweisen über die Bereitstellung der nötigen Mittel für die Errichtung und den Betrieb. Bei Zuhilfenahme fremden Kapitals sind die entsprechenden Verträge im Original oder in beglaubigter Abschrift zum Nachweis dafür vorzulegen, daß der Kreditgeber keinen Einfluß auf den Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung nimmt,
 - g) ein Raum- und Funktionsprogramm,
 - h) eine Strafregisterauskunft des Antragstellers. Tritt eine juristische Person als Bewilligungswerber auf, ist eine Strafregisterauskunft der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe beizubringen,
 - i) der Nachweis über die baubehördliche Benützungsbewilligung,
 - j) die für den inneren Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung vorgesehene Hausordnung,
 - k) den Nachweis über eine im Sinne des § 48 geeignete Person für die Leitung der Sozialhilfeeinrichtung.
- (4) Der Antrag ist ohne mündliche Verhandlung abzuweisen, wenn er nicht die im Abs. 3 genannten Angaben enthält oder bereits auf Grund dieser Angaben ersichtlich ist, daß eine Bewilligung im Hinblick auf die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erteilt werden kann. Der Antrag ist weiters ohne mündliche Verhandlung abzuweisen, wenn der Bewilligungswerber (bei einer juristischen Person eines der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe) wegen einer gerichtlich strafbaren

Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung, ihre Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit angenommen werden muß, daß die Bewilligung mißbraucht werden könnte.

(5) In anderen als den im Abs. 4 genannten Fällen, hat der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des Betriebes eines Heimes oder einer Rehabilitationseinrichtung eine mündliche Verhandlung voranzugehen, die mit einem Augenschein an Ort und Stelle zu verbinden ist. Zur mündlichen Verhandlung ist auch ein Vertreter der Standortgemeinde zu laden.

(6) Der Bewilligungsbescheid hat die Vorschreibung jener Auflagen zu enthalten, durch deren Erfüllung den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprochen wird. Zur Erfüllung dieser Auflagen ist dem Antragsteller eine Frist von höchstens zwei Jahren einzuräumen, die nach Art und Umfang des Vorhabens zu bemessen ist. Diese Frist kann innerhalb des genannten Zeitraumes auf Antrag verlängert werden. Andernfalls erlischt die Bewilligung.

(7) Der Betrieb des Heimes oder der Rehabilitationseinrichtung darf erst begonnen werden, nachdem die Behörde auf Grund einer Überprüfung mit Bescheid festgestellt hat, daß den im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen entsprochen wurde. Aus diesem Anlaß können auf Antrag Abweichungen von der erteilten Bewilligung genehmigt werden, wenn diese geringfügig sind und dadurch der Zweck der Sozialhilfeeinrichtung nicht beeinträchtigt wird.

(8) Anlässlich der Bewilligung können auch im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung nötige Auflagen für den Betrieb vorgeschrieben werden."

42. Nach § 49 werden folgende §§ 49a bis 49c angefügt:

"§ 49a

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen

(1) Ergibt sich nach Bewilligung des Betriebes des Heimes oder der Rehabilitations-

einrichtung, daß eine fachgerechte Sozialhilfe trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geleistet werden kann, so hat die Behörde weitere Auflagen vorzuschreiben; soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich sind, müssen sie für den Rechtsträger wirtschaftlich zumutbar sein.

(2) Die Übertragung einer bereits gemäß § 49 Abs. 2 bewilligten Sozialhilfeeinrichtung bedarf der Bewilligung, die vom Erwerber (Übernehmer) zu beantragen ist.

(3) Ebenso bedürfen wesentliche bauliche Änderungen, die auch der Bewilligungspflicht nach § 92 Abs. 1 Z. 1 der NÖ Bauordnung 1976, LGBl. 8200, unterliegen, wesentliche Änderungen der Hausordnung, die Aufnahme anderer wesentlicher Pflegeeinrichtungen oder Heilverfahren und die Bestellung eines neuen Leiters der Sozialhilfeeinrichtung vor ihrer Durchführung der Bewilligung. Für die Bewilligung bzw. Versagung gilt sinngemäß § 49.

(4) Wird eine bewilligte Sozialhilfeeinrichtung nicht betrieben, so ist das der Bewilligungsbehörde innerhalb von 4 Wochen ab Einstellung des Betriebes schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Bewilligung zum Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung erlischt, wenn

- a) mit dem Betrieb nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Feststellung gemäß § 49 Abs. 7 begonnen wird oder
- b) der Betrieb aufgelassen wird oder
- c) der Betrieb durch drei Jahre geruht hat (Abs. 4).

§ 49b

Betrieb von Pflegeplätzen

(1) Die Bewilligung hat die Person zu beantragen, die beabsichtigt, einen behinderten oder pflegebedürftigen Menschen in Pflege zu übernehmen.

(2) Der Betrieb von Pflegeplätzen darf nur bewilligt werden, wenn Gewähr für eine sachgemäße Pflege sowie gute Behandlung gegeben ist und keine Gründe vorliegen,

die das Wohl des behinderten oder pflegebedürftigen Menschen gefährden.

(3) Der Antrag ist jedenfalls ohne mündliche Verhandlung abzuweisen, wenn der Bewilligungswerber (bei einer juristischen Person eines der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe) wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung, ihre Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit angenommen werden muß, daß die Bewilligung mißbraucht werden könnte.

(4) Die Bewilligung zur Übernahme eines behinderten oder pflegebedürftigen Menschen kann widerrufen werden, wenn eine der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Sie ist jedenfalls zu widerrufen, wenn es das Wohl des behinderten oder pflegebedürftigen Menschen erfordert.

§ 49c

Aufsicht über Sozialhilfeeinrichtungen

(1) Sozialhilfeeinrichtungen, die nicht vom Land selbst betrieben werden, unterliegen der Aufsicht des Landes.

(2) Die Rechtsträger sind verpflichtet, den Organen der Aufsichtsbehörde jederzeit den Zutritt zu den Liegenschaften und Räumlichkeiten sowie den erforderlichen Einblick in schriftliche Unterlagen zu ermöglichen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die Behebung festgestellter Mängel anzuordnen. In dieser Anordnung sind auch die Fristen festzusetzen, innerhalb der die Mängel zu beheben sind. Werden die Mängel innerhalb der festgesetzten Frist nicht behoben oder wird den überprüfenden Organen der Zutritt zu den Liegenschaften und Räumlichkeiten oder der Einblick in schriftliche Unterlagen verwehrt, kann die Aufsichtsbehörde den Betrieb dieser Sozialhilfeeinrichtung untersagen."

43. Im § 50 Abs. 2 entfallen die Worte: "und Hilfen für pflegebedürftige Personen in

Heimen."

44. Dem § 50 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: " Durch Aufenthalt in einem Heim oder auf einem Pflegeplatz wird jedoch eine derartige Kostenbeitragspflicht nicht begründet."

45. Im § 50 erhalten die Abs. 5 und 6 die Bezeichnung 7 und 8, die Abs. 3 bis 6 lauten:
"(3) Beantragt eine zur Kostentragung nach Abs. 2 verpflichtete Gemeinde im Einzelfall die Erlassung eines Bescheides, dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde ihr die Kosten auf Grund der für die Verpflichtung maßgeblichen Umstände mittels Bescheid vorzuschreiben (Kostenbescheid gemäß § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes). Der Antrag auf Erlassung eines Kostenbescheides ist binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe der Verpflichtung zur Kostentragung zu stellen.

(4) Die Gemeinden haben ferner dem Land jährlich einen Beitrag in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den gemäß Abs. 2 zu entrichtenden Beiträgen und dem Leistungsanteil der Kosten der Sozialhilfe zu entrichten, die nicht durch Leistungen auf Grund der §§ 41, 42, 42a und 43, der Vorschriften im Sinne des § 61 oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmten Zuflüsse gedeckt sind. Zu den der Teilung unterworfenen Kosten der Sozialhilfe zählen nicht der Errichtungs- und Erweiterungsaufwand für Pflegeheime des Landes; gleiches gilt für den Instandsetzungs- und Erhaltungsaufwand, soweit dieser nicht zu den Betriebskosten zählt. Der Leistungsanteil beträgt für jene Kosten der Sozialhilfe, die ihrer Art nach im ordentlichen Teil des Voranschlages des Landes zu veranschlagen wären, 55 v.H. und für jene, die im außerordentlichen Teil des Voranschlages zu veranschlagen wären, 45 v.H. Der Leistungsanteil ermäßigt sich nach den Bestimmungen des Abs. 6 für jene Kosten der Sozialhilfe, die ihrer Art nach im ordentlichen Teil des Voranschlages des Landes zu veranschlagen wären, um 3,5 v.H. und für jene, die im außerordentlichen Teil des Voranschlages zu veranschlagen wären, um 5 v.H.

(5) Der Beitrag gemäß Abs. 4 ohne die Ermäßigung nach dem letzten Satz ist von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufzuteilen. Die Finanzkraft wird ermittelt durch Heranziehung

a) von 50 v.H. des jeder Gemeinde nach den finanzausgleichsgesetzlichen Bestim-

- mungen zukommenden Anteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.
- b) der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 v.H.,
 - c) der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 v.H.
 - d) von 83 v.H. der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital) in den Monaten Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres,
 - e) von 50 v.H. der tatsächlichen Erträge der Lohnsummensteuer in den Monaten Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 1.000 v.H.

(6) Die Ermäßigung nach Abs. 4 letzter Satz ist auf die einzelnen Gemeinden derart aufzuteilen, daß der Leistungsanteil der Gemeinde mit der geringsten Finanzkraft nach Abs. 5 um 0,5 v.T. des Ermäßigungsbetrages vermindert wird. Der Leistungsanteil der übrigen Gemeinden ist entsprechend ihrer Finanzkraft gemäß Abs. 5 so aufzuteilen, daß der gesamte Ermäßigungsbetrag verteilt wird."

45a. Im § 50 Abs. 8 (neu) hat es anstelle "Abs. 5" zu lauten "Abs. 7".

45b. § 51 Abs. 2 lit. a lautet:

"a) die mit den Angelegenheiten der Sozialhilfe betrauten ^{Mitglieder} ~~Mitarbeiter~~ der Landesregierung als Vorsitzende für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich,".

45c. § 51 Abs. 2 lit. d lautet:

"d) so viele Mitglieder des Landtages, wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind: sie sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von den Landtagsklubs zu bestellen,".

46. Im § 51 Abs. 2 lit. h entfällt das Wort: "für".

47. Im § 51 Abs. 2 lit. i wird das Wort "einen" durch das Wort "einer" ersetzt.

48. Im § 51 Abs. 2 lit. j wird nach dem Wort "Landesschulrates" die Wortfolge "für NÖ" eingefügt und anstelle des Wortes "und" ein Beistrich gesetzt.
49. Im § 51 Abs. 2 lit. k wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt und folgende lit. l angefügt:
"(l) drei Vertreter des Landesbeirates für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation."
50. § 51 Abs. 3 entfällt, die Abs. 4 bis 7 erhalten die Bezeichnung 3 bis 6.
51. Im § 51 Abs. 3 (neu) wird die lit. "k" durch lit. "l" ersetzt und es entfällt der Ausdruck "und Abs. 3".
52. Im § 51 Abs. 4 (neu) hat es anstelle der Wortfolge "und Abs. 3" zu lauten: "und l".
53. Im § 51 Abs. 6 (neu) wird der Ausdruck "Abs. 6" durch den Ausdruck "Abs. 5" ersetzt.
54. § 51 Abs. 7 lautet:

"(7) Der Sozialhilfebeirat kann bei Bedarf zur Vorbereitung einzelner Fragen im Rahmen seines Wirkungskreises aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen."
55. Dem § 51 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:
"Diese Geschäftsordnung gilt für die Ausschüsse sinngemäß."
56. § 53 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Landesregierung ist zuständig
a) zur Entscheidung über Anträge auf Hilfe für behinderte Menschen (Abschnitt III),
ausgenommen solche auf Ersatz von Fahrtkosten gemäß § 24 Abs. 1 lit. a,
b) zur Entscheidung über Anträge auf Ausstellung eines Sozialpasses gemäß § 8a,
c) zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Land und Gemeinden über die Leistungen von Beiträgen zu den Sozialhilfekosten (§ 50 Abs. 4 bis 8),

- d) zur Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz nach der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl. 9200/6,
- e) zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb von Sozialhilfeeinrichtungen ausgenommen die Bewilligung von Pflegeplätzen gemäß § 49b, sowie zur Aufsicht über die Sozialhilfeeinrichtungen."

56a. Im § 54 wird das Wort "Behinderte" ersetzt durch "behinderte Menschen".

56.b Im § 55 Abs. 1 wird das Wort "Behinderte" ersetzt durch "behinderte Menschen".

57. Im § 55 Abs. 1 wird die Wortfolge "von Anträgen" ersetzt durch die Wortfolge "über Anträge".

Im § 55 Abs. 2 wird das Wort "hat" durch das Wort "haben" ersetzt.

58. Im § 61 erhält der Text die Bezeichnung Abs. 1; das Zitat "Art. 107 B-VG" wird ersetzt durch das Zitat "Art. 15a B-VG" und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) In der Verordnung ist jedenfalls festzulegen, daß das Land als Träger der Sozialhilfe zum Ersatz aller Kosten verpflichtet ist, die den Sozialhilfeträgern anderer Länder erwachsen, wenn sich der Hilfesuchende in der Regel während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe mindestens fünf Monate im Land aufgehalten hat. Die Kostenersatzpflicht beschränkt sich auf die aus der unmittelbaren Hilfeleistung erwachsenden Kosten und endet, wenn der berechnigte Sozialhilfeträger drei Monate lang keine Hilfeleistung erbracht hat."

58.a Im § 65 hat es anstelle der Wortfolge "im § 50 Abs. 2 bis 6" zu lauten:
"in den §§ 49 Abs. 5 und 50 Abs. 2 bis 8".

59. Im § 66 Abs. 1 lauten lit. a - d:

"a) wer eine Sozialhilfeeinrichtung ohne rechtskräftige Bewilligung gemäß § 49 betreibt,

b) wer den Organen der Aufsichtsbehörde in Wahrung des Aufsichtsrechtes gemäß

- § 49c Abs. 2 den Zutritt zu den Liegenschaften und den Räumlichkeiten sowie den erforderlichen Einblick in schriftliche Unterlagen nicht gestattet und die nötigen Auskünfte nicht erteilt,
- c) wer der Anzeigepflicht gemäß § 57 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- d) wer eine gemäß § 49c Abs. 3 oder § 67 Abs. 2 bescheidmäßig angeordnete Behebung von Mängeln nicht oder nicht rechtzeitig durchführt."
60. Im § 66 Abs. 2 wird der Betrag "S 3.000,-" durch den Betrag "S 30.000,-" ersetzt. Der Beistrich nach "S 3.000,-" entfällt. Die Wortfolge "im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen" entfällt.
61. § 67 lautet:

"§ 67

Übergangsbestimmungen

- (1) Sozialhilfeeinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen bis zur rechtskräftigen Beendigung des Bewilligungsverfahrens weiter betrieben werden, wenn innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes um die Bewilligung zum Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung angesucht wird.
- (2) Unbeschadet des gemäß Abs. 1 durchzuführenden Verfahrens kann die Landesregierung die Behebung festgestellter Mängel, gemäß § 49c Abs. 3 anordnen.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer eine Sozialhilfeeinrichtung ohne rechtzeitiges Ansuchen gemäß Abs. 1 oder trotz Versagung der Bewilligung weiter betreibt. Die Verwaltungsübertretung ist mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,- zu ahnden."
62. § 67 erhält die Bezeichnung "§ 68".
63. Im § 68 Abs. 2 wird folgende lit. k angefügt:
"k) das Hofdekret vom 25. April 1750."

Artikel II

Es treten in Kraft

1. Artikel I Z.45 und 45a mit 1. Jänner 1985,
2. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem der Kundmachung folgenden Tag.